

**Beratungsvorlage zur
Beschlussvorlage Nr. 409-III-2023**

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt	09.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Schauen	24.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Zilly	25.01.2023	öffentlich
Stadtrat	26.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	30.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Wülperode	30.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Rohrsheim	30.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Rhoden	30.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Veltheim	30.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	31.01.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Osterwieck	01.02.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	02.02.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Bühne	02.02.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Berßel	13.02.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Deersheim	22.02.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Dardesheim	22.02.2023	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Ordnungsamt

Betr.: Wasserwehrsatzung für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

Nach § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung von deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 des Gesetzes dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird.

Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Die Aufgaben der Wasserwehren können von Freiwilligen Feuerwehren mit deren Zustimmung wahrgenommen werden. Da die Ortschaften Berßel, Bühne, Hoppenstedt und Osterwieck erfahrungsgemäß von Hochwasser bedroht sind, ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Einrichtung einer Wasserwehr gesetzlich verpflichtet.

Dieser Verpflichtung soll mit der vorliegenden Satzung nachgekommen werden, die der entsprechenden Mustersatzung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie entspricht. Die Aufgaben der Wasserwehr der Stadt Osterwieck sollen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren Deersheim, Lüttgenrode und Schauen (weitere Mitglieder in Absprache) übertragen werden.

Die Wasserwehrsatzung bedarf nach § 14 WG LSA der Genehmigung der Wasserbehörde.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein
Ja Nein
Ja Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Ortschaftsrat Hessen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, die Einführung der Wasserwehrsatzung zu beschließen

Anlagen:

Wasserwehrsatzung



Heinemann
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ortschaftsrates:

6

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Hessen, 02.02.2023

Goy
Ortsbürgermeister